

Kurze Geschichte des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland von 1871 bis heute

Den § 218 gibt es in Deutschland seit 1871/72 – den Widerstand dagegen auch:

Er legte fest, dass eine Schwangere, die *"ihre Frucht abtreibt oder im Leib tötet"* mit bis zu fünf Jahren Zuchthaus bestraft werden kann. Das gilt auch für jede Person, die ihr dabei hilft. Mit bis zu 10 Jahren Zuchthaus hat jeder/jede zu rechnen, der/die für ihre Unterstützung Geld nimmt.

Während der Weimarer Republik entwickelten sich Massenproteste gegen die Kriminalisierung von Frauen. Es gab verschiedene Anläufe von Abgeordneten der KPD, der USPD und der SPD im Reichstag den §218 zu Fall zu bringen oder ihn abzumildern.

1926 wurde Abtreibung vom „Verbrechen“ in ein „Vergehen“ umgewandelt und statt mit Zuchthaus „nur noch“ mit Gefängnis bestraft. 1927 erkannte das Reichsgericht die medizinische Indikation an, wenn das Leben der Mutter in Gefahr war.

1929-1932 spitzte sich der Kampf um den § 218 zu: KünstlerInnen wie Käthe Kollwitz und Schriftsteller wie Kurt Tucholsky oder Friedrich Wolf nahmen Stellung und griffen das Thema literarisch auf. Es wird eine Selbstbeziehungskampagne: „Ich habe abgetrieben, ich habe geholfen abzutreiben“ ins Leben gerufen. 1932 werden der Arzt und Schriftsteller Friedrich Wolf und seine Kollegin Else Kienle, die eine kostenlose Beratungsstelle des Reichsverbandes für Geburtenregelung und Sexualhygiene leiten, verhaftet, später wieder freigelassen. Der Protest schwillt noch einmal an, aber auch die Gegenpropaganda durch die Nazis.

Das Naziregime verschärfte die Gesetzgebung führte das noch heute geltende Verbot der Werbung für Abtreibung (§219) ein. Ab 1943 drohte für Abtreibung die Todesstrafe, wenn *„die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt“* wurde. die anderen Fälle der Abtreibung wurden wieder mit Zuchthaus (bis fünfzehn Jahre) bestraft. Andererseits blieb ein Abbruch straflos, wenn er die Fortpflanzung *„minderwertiger Volksgruppen“* verhinderte.

In den 1960er und 1970er Jahren entwickelte sich eine Protestbewegung von Frauen, die eine ersatzlose Streichung des § 218 forderten. 1971 brachen 374 Frauen öffentlich ihr Schweigen und erklärten im „Stern“ *„Wir haben abgetrieben.“*

In der DDR wurde 1972 eine Fristenlösung beschlossen: Der Schwangerschaftsabbruch war bis zur 12. Woche erlaubt. Am 26. April 1974 entschied sich der Bundestag mit knapper Mehrheit für eine Fristenregelung, nach der der Abbruch einer Schwangerschaft (durch einen Arzt/Ärzt*in nach einer Beratung) bis zu 12. Woche straffrei blieb. Diese wurde jedoch am 25. Februar 1975 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, nachdem die CDU geklagt hatte. 1976 verabschiedete der Bundestag die sogenannte Indikationenlösung: Ein Schwangerschaftsabbruch war dann nicht strafbar, wenn das Leben der Schwangeren in Gefahr war, sie sich in einer Notlage befand, die Schwangerschaft das Resultat einer Vergewaltigung war oder der Fötus zu einem Kind mit einer schweren Behinderung heranwachsen würde.

Der Einigungsvertrag, der die Auflösung der DDR besiegelte, schrieb eine Neuregelung des §218 zwingend vor. Viele Frauen in Ost und West setzten auf eine fortschrittliche Fristenlösung.

Am 26. Juni 1992 Verabschiedet der Bundestag eine Neufassung des §218 mit einer Fristenregelung mit Beratungspflicht. Wieder trat das Bundesverfassungsgericht auf den Plan.

Der Frauenverband Courage rief damals zu einer Kartenaktion an das Richterergremium auf: *„Wir sind gespannt, ob Sie im Namen des Volkes Recht sprechen werden. Denn das Volk hat bereits sein Urteil gefällt: Über 90% der Frauen und über 80% der Männer sprechen sich für das Selbstbestimmungsrecht der Frau über eine Schwangerschaft aus. Wollen Sie etwa deutlich machen, dass sich das Bundesverfassungsgericht nur für eine kleine radikale Minderheit spricht? Wir werden jedenfalls mit Courage weiterkämpfen! NEIN zum Paragraphen 218! JA zu einer lebenswerten Zukunft!„*

1993 erklärte der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts eine Fristenlösung für verfassungswidrig und legte den Frauen eine „*grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes*“ auf. Der Staat müsse dafür sorgen, dass sie dieser nachkomme. In seinem Urteil diktierte er detailliert, wie eine Regelung auszusehen habe. Er war besetzt mit einer Frau und sieben Männern. Vier Richter waren praktizierende Katholiken, ein weiterer das CDU-Mitglied, Hans Hugo Klein, zählte 1974 zu den Klägern gegen die damalige Fristenlösung.

Am 29. Juni 1995 wurde im Bundestag eine Neuregelung des §218 verabschiedet, die die Vorgaben des Gerichts umsetze: Ein Schwangerschaftsabbruch ist grundsätzlich rechtswidrig. Er bleibt aber straffrei, wenn er innerhalb der ersten drei Monate nach einer verpflichtenden Konfliktberatung und nochmaligen 3 Tagen Bedenkzeit erfolgt. Nicht rechtswidrig ist eine Abtreibung ausdrücklich, wenn eine medizinische oder kriminologische Indikation vorliegt. Seit dem 1. Januar 2010 gelten die Beratungspflicht und die 3-tägige „Bedenkzeit“ auch bei einer medizinischen Indikation (Gesundheitsgefährdung der Schwangeren oder schwerer Schädigung des Fötus).

Das heißt Frauen, die ein Kind nicht austragen wollen oder können werden grundsätzlich zu Verbrecherinnen erklärt, auch wenn ein Abbruch unter bestimmten Bedingungen straffrei bleibt. Ein Schlag ins Gesicht aller Frauen und ihres Selbstbestimmungsrechts.

Das hat unter anderem Auswirkungen auf die Finanzierung. Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen nur bei medizinischer und kriminologischer Indikation, die laut Gesetz nicht „rechtswidrig“ sind. Die Mehrheit der Frauen muss einen Abbruch selbst bezahlen. Für Frauen ohne oder mit niedrigem Einkommen und ohne Vermögen übernimmt der Staat die Kosten (§ 19, Abs. 1 SchKG). Dafür muss ein Antrag bei der Krankenkasse gestellt und die Kostenübernahmebescheinigung vor dem Abbruch in der Arztpraxis oder der Klinik vorgelegt werden. Auf jeden Fall zahlt die gesetzliche Krankenkasse die ärztliche Beratung vor der Abtreibung, die Betreuung vor und nach dem Eingriff und die Behandlung von Komplikationen.

Seit 2017 wird die politische und gesellschaftliche Debatte um das Thema Schwangerschaftsabbruch wieder verstärkt geführt und von der Frauenbewegung auf die Straße getragen. Anlass war die Verurteilung der Gießener Ärztin Kristina Hänel [nach §219a](#). Sie hatte auf ihrer Webseite darüber informiert, dass sie Abbrüche durchführt und nach welcher Methode. Das wurde ihr als „Werbung“ für Abtreibung ausgelegt.

Aufgrund der massiven Proteste wurde der §219a Anfang 2019 nach langer Debatte durch den Bundestag leicht modifiziert. Ärzt*innen dürfen jetzt mitteilen, dass sie Abbrüche durchführen – nicht aber, mit welcher Methode. Damit werden Ärzt:innen nicht nur weiter kriminalisiert, betroffenen Frauen wird auch ein eigenständiges Urteilsvermögen abgesprochen. Betroffenen Ärzt:innen wie Kristina Hänel oder Bettina Gaber haben beim Bundesverfassungsgericht gegen den §219a Beschwerde erhoben.

In Deutschland machen sich zahlreiche Fraueninitiativen und Verbände wie der Frauenverband Courage stark für die ersatzlose Streichung des §218 und des §219a. Sie reißen sich ein in die Massenbewegungen in vielen Ländern der Erde für einen sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruch.

Zusammengestellt vom Frauenverband Courage, Gruppe Frankfurt

Quellen: Wikipedia, <https://taz.de/Prozess-wegen-Paragraf-219a!/5649421/>,
<https://taz.de/Abtreibungsgesetze-in-Deutschland/!5693086/>,
https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/25475709_debatten07-200096